

des Krankenversicherungsgesetzes heißt (vergl. Entscheidungen XIII. S. 65). Wenn in dem Berichte der Kommission des Reichstags zu §. 57 des Krankenkassengesetzes gesagt wird: „Es ist also unter Umständen eine zweimalige Regerechnung möglich, zunächst von Seiten desjenigen Armenverbandes, der die vorläufige Unterstützung geleistet hat, an die Ortskrankenkasse oder Gemeindefrankenversicherung u. s. w.“ (s. Weobite, Kommentar, Num. 1 zu §. 57) — so ist damit — ganz abgesehen davon, welche Bedeutung überhaupt der Ansicht der Kommission für die Auslegung des Gesetzes beigemessen ist — keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß der vorläufig unterstützende Armenverband seinen Antrag lediglich an die Krankenkasse nehmen müsse. Aus dem vom Beklagten in Bezug genommenen §. 77 des Krankenversicherungsgesetzes ist für die vorliegende Frage nichts zu entnehmen. Es bestimmt nur, daß Unterstützungen, welche einem Armenverbande von einer Krankenkasse erlegt sind, als öffentliche Armenunterstützungen nicht gelten sollen. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist es gleichgültig, ob der Antrag an den vorläufig unterstützenden Armenverband oder an denjenigen Armenverband erfolgt, welcher dem ersten seine Aufwendungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erstattet hat.

Die Verurteilung des Beklagten zur Erstattung der Aufwendungen des Klägers war hiernach aufrecht zu erhalten.

Ebenso ist durch Urteil vom 25. Juni 1887 in Sachen des Ortsarmenverbandes Spremberg, Beklagten und Berufungsklägers, wider den Ortsarmenverband Forst, Kläger und Berufungsbeklagten, entschieden worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlußes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Felix Stajer, Maschinenwärter,	geboren am 18. Mai 1865 zu Moltow, Bezirk Wenzlin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebenda selbst.	Begünstigung und Fälscheri (§ 39b) Sachtaus laut Erkenntnis vom 15. Juni 1885,	Königlich preussischer Regierung-Bezirksamt zu Oppeln,	19. März d. J.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Martin Randsfeld, Bildhauer,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Landstreicherei und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach, Stadtmagistrat Weggenborf, Bayern,	28. Mai d. J.
3.	Katharina Králová, unentgeltlich,	geboren 1859 zu Laub, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Kubitz, Bezirk Laub,	Landstreicherei und Diebstahl,	Stadtmagistrat Wessau, Bayern,	10. Juni d. J.
4.	Jana Schindler, Schuhmacher,	geboren am 8. Dezember 1845 zu Schwanau, Bezirk Klatzau, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreicherei und Diebstahl,	Stadtmagistrat Wessau, Bayern,	11. Juni d. J.
5.	Antreas Starjakob, Bergmann,	geboren 1845 zu Zams, Bezirk Innsbruck, ortsangehörig ebenda selbst,	Diebstahl im Rückfall und Diebstahl im wiederholten Rückfall,	Königlich württembergische Regierung des Jagd-Bezirks Heilbronn,	20. Mai d. J.
6.	Alexis Pauls Stoffel, Schuster,	geboren am 29. Mai 1851 zu Charleville, Departement Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreicherei und Diebstahl,	Königlich bayerische Regierung des Jagd-Bezirks Konstanz,	2. Juni d. J.
7.	Friedrich August Stell, Schneider,	geboren am 20. Mai 1850 zu Colmar, Elsass, ortsangehörig in Frankreich,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierung-Bezirksamt zu Oppeln,	17. Juni d. J.
8.	Ernst Oskar Contor, Bergschmelzer,	geboren am 4. Juni 1858 zu Bourton, Frankreich, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierung-Bezirksamt zu Oppeln,	17. Juni d. J.

Die durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Magdeburg vom 18. Juni 1879 verhängte Ausweisung des Instrumentenmachers Otto Ferdinand Friedrich (Central-Blatt für 1879 Seite 446 Ziffer 8) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Friedrich die preussische Staatsangehörigkeit besitzt.